

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** Sozialdienst in der Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837995>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zur Abfindung von 50 Prozent wurden Fr. 3991.30 benötigt. Eine wohltätige Stiftung bewilligte mit großem sozialem Verständnis Fr. 1991.30 à fonds perdu, der Arbeitgeber des Schuldners und der Berufsverband je Fr. 1000.–, der erstere zinslos, der letztere mit bescheidenem Bankzins.

Von der Überlegung ausgehend, daß der Schuldner vor neuen finanziellen Lasten bewahrt werden muß, wurde ihm nur eine Abzahlungsrate von Fr. 50.– monatlich zugemutet, so daß die Liquidationsschuld von Fr. 2000.– innert 40 Monaten getilgt werden konnte. A. verpflichtete sich anderseits ausdrücklich und ehrenwörtlich, keine weiteren Darlehen aufzunehmen, keine Kreditkäufe irgendwelcher Art zu tätigen, sich der Lohnverwaltung durch die Familienfürsorge zu unterziehen und deren Anordnungen zu befolgen. Ferner ermächtigte er die lohnverwaltende Stelle, sein Lohnguthaben beim Arbeitgeber zu beziehen, sofern er die freiwillige Ablieferung des Zahltages nicht pünktlich und regelmäßig einhalten sollte.

Endlich, im September, konnte die im Juni eingeleitete, sehr mühsam zustande gekommene Sanierung abgeschlossen und den zehn Gläubigern 50 Prozent ihrer nach Abzug der noch nicht verfallenen Zinsen und Kosten verbleibenden Guthaben überwiesen werden. Die Gläubiger bestätigten, per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein.

## Sozialdienst in der Armee

Zur Auffüllung der Bestände benötigt die Zentralstelle für Soldatenfürsorge eine Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Auszugsdienste absolviert haben und bereit wären, sich in den Armeestab umteilen zu lassen. Sie würden ihre weitem Dienste auf der Zentralstelle für Soldatenfürsorge oder einer ähnlichen Dienstabteilung zu leisten haben.

Bevorzugt werden Wehrmänner aus allen Sprachgebieten der Schweiz, die in ihrer zivilen Stellung irgendwie im Sozialdienst tätig sind.

Interessenten belieben sich unter Mitgabe ihres DB zu melden bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern.

## Literatur

BERSET MADELEINE: *Blinde Telephonisten*. An der Schule für soziale Arbeit in Zürich hat Fräulein Madeleine Berset eine Diplomarbeit verfaßt über «Die berufliche Eingliederung sehbehinderter Telephonisten». Nachdem nun seit 10 Jahren in Basel Telephonisten-Kurse für Blinde durchgeführt werden, war es Aufgabe dieser Diplomarbeit, eine Bewährungskontrolle unter den Absolventen dieser Kurse durchzuführen. Die inhaltlich und formal sehr gut gelungene Arbeit zeigt, daß bei richtiger Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen der Telephonistenberuf für Blinde wirklich eine gute Eingliederungsmöglichkeit bietet. Um die Eingliederungs- und Fürsorgestellen besser über diese Schulungsmöglichkeiten zu orientieren, hat der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen diese Arbeit gemeinsam mit der SAEB herausgegeben. Allen Stellen, die sich mit der Eingliederung Blinder befassen, gibt die SAEB auf Wunsch ein Exemplar gratis ab. Weiteren Interessenten verrechnet sie den Selbstkostenpreis von Fr. 7.– (SAEB-Sekretariat, Zürich 2, Seestraße 161).